

Niklaus Strolz
Ausserdorfstrasse 12 F
8052 Zürich

Stadt Zürich
Büro des Gemeinderates
Stadthausquai 17
Postfach
8022 Zürich

9. August 2012

Sehr geehrter Damen und Herren,

Als in der Stadt Zürich wohnhafter Stimmbürger reiche ich hiermit gestützt auf Art 15 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich folgende Einzelinitiative in Form einer allgemeinen Anregung ein:

Als bäuerlicher Dorfkern im Sinne der Bauordnung der Stadt Zürich – i) Bäuerliche Dorfkern (Albisrieden, Haumesser, Höngg, Mittel-Leimbach, Schwamendingen, Unteraffoltern, Vorderer Eierbrecht und Witikon) – gilt auch das Ausserdorf in Zürich-Seebach. Die Bauordnung der Stadt Zürich ist in diesem Sinne anzupassen.

Begründung

In einer Urkunde von 1212 wird der Name Seebach erstmals schriftlich erwähnt. Das Quartier feiert denn auch dieses Jahr 800 Jahre Seebach (1212 – 2012). Dieses mittelalterliche Seebach nahm seinen Anfang im „Oberdorf“, am Abhang des Buhnügels und dem „Ausserdorf“, nördlich des Katzenbachs. Aus der Vergangenheit sind uns nur vereinzelt bauliche Zeitzeugen erhalten geblieben. Eines der wenigen zusammenhängenden Gebiete, die noch heute an das historische Seebach erinnern, ist die „Zeilensiedlung“ im Ausserdorf, die immer noch – trotz ärgerlicher baulicher Eingriffe – den Eindruck eines ursprünglichen Dorfquartiers vermittelt: Die Bausubstanz der Häuser Ausserdorfstrasse 6 – 10 datiert aus dem 16./17. Jahrhundert. Die Bauernwohnhäuser Ausserdorfstrasse 12 – 16 sind teilweise vor 1812 entstanden. Bei den Häusern Ausserdorfstrasse 18 und 20 handelt es sich um die ehemalige Pfarrpründe der Kirche Konstanz (Baujahr um 1650). Das stattliche Haus Ausserdorfstrasse 19/45 konnte mittels einer dendrochronologischen Untersuchung ins Jahr 1667 datiert werden. Das Haus Ausserdorfstrasse 49 zeigt die frühere Form eines reinen Wohnhauses, wie sie etwa ab 1820 in den Dörfern auftritt. Alle diese Gebäude sind im Inventar der Denkmalpflege und teilweise auch im Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen aufgeführt, wobei die Objekte Ausserdorfstrasse 12 – 16 und 18 und 20 auch formell unter Schutz stehen.

Bis jetzt nicht ins Inventar aufgenommen sind die ebenfalls schutzwürdigen Häuser Ausserdorfstrasse 24 und 26: Die in eine Stiftung eingebrachte Hoeffleur-Liegenschaft mit „Handörgelifabrik“ und Park, Ausserdorfstrasse 24, dokumentiert Seebacher Industriegeschichte und ist von wirtschaftshistorischem Interesse. Der vom Ehepaar Hoeffleur sorgfältig angelegte Park wurde später – stiftungswidrig – während Jahren vernachlässigt. Der Abriss des Gebäudes und die Zerstörung des Parks konnten in letzter Minute verhindert werden. – Das vom Lehrer Theophil Meier 1935 erbaute Einfamilienhaus Ausserdorfstrasse 26 ist schützenswerte Bauhausarchitektur.

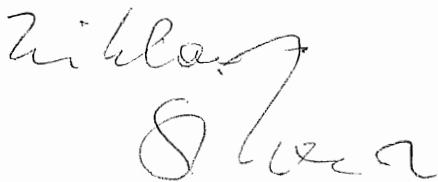
Das Haus Ausserdorfstrasse 4 ist nicht unbedingt schutzwürdig aufgrund seiner baulichen Substanz. Aber der Wohn- und Gewerbebau (vermutlich aus dem frühen 20. Jahrhundert) ergänzt hervorragend die bestehende Häusergruppe Ausserdorfstrasse 6 – 10 und trägt zum dörflichen Charakter des Quartieres bei. Ähnliches gilt für das Haus Ausserdorfstrasse 13.

Die Bauordnung der Stadt Zürich hat unter dem Titel „Gebietscharaktere und Zusatzvorschriften“ bäuerliche Dorfkerne (Albisrieden, Haumesser, Höngg, Mittel-Leimbach, Schwamendingen, Unteraffoltern, Vordere Eierbrecht und Witikon) ausgeschieden und unter Schutz gestellt. – Weshalb ausgerechnet das „Ausserdorf“, historisches Zentrum Seebachs, in dieser Aufzählung fehlt und nicht ebenfalls in seiner Gesamtheit unter Schutz steht, ist nicht nachzuvollziehen und sollte schnellstmöglich nachgeholt werden.

Es ist an der Zeit, dass in dem Jahr, in welchem 800 Jahre Seebach gefeiert werden, das „Ausserdorf“ als ursprünglicher Teil Seebachs unter Schutz gestellt und vor weiterer Zerstörung bewahrt wird.

Mit freundlichen Grüssen

Niklaus Strolz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Niklaus Strolz', written in a cursive style.